

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 13

# Rechtswidrigkeit / Rechtfertigungsgründe

### I. Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht

#### 1. Notwehr, § 32 StGB (vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 14)

Voraussetzung: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

Abwägungskriterium: bei Verteidigung gegen den Angreifer grundsätzlich keine Güterabwägung

#### 2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB; wortgleich: § 16 OWiG (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt)

Voraussetzung: Notstandsfähiges Rechtsgut (vgl. Katalog in § 34 StGB)

Abwägungskriterium: wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses

#### 3. Einwilligung: gesetzlich nicht normiert (vgl. Arbeitsblatt Nr. 16)

Nicht zu verwechseln mit dem bereits tatbestandausschließenden Einverständnis.

#### 4. Mutmaßliche Einwilligung: gesetzlich nicht normiert (vgl. Arbeitsblatt Nr. 16)

Handlung muss stattfinden entweder a) im materiellen Interesse des Betroffenen (Bsp.: Geschäftsführung ohne Auftrag) oder b) im Interesse des Täters bei fehlendem schutzwürdigem Interesse des Betroffenen. Notwendig ist stets eine gewissenhafte Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen durch den Täter.

#### 5. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB; h.M.: lediglich Spezialregelung für Beleidigungsdelikte

#### 6. Rechtfertigende Pflichtenkollision (nach h.M.)

Bei gleichwertigen Handlungspflichten kann, wenn objektiv nur eine der Handlungen vorgenommen wird, das Unterlassen der anderen Handlung nicht unrechtmäßig sein.

#### 7. Erlaubtes Risiko (str.)

Rechtsgutsverletzungen, die auf sozial normalen, aber gefährlichen Verhaltensweisen beruhen, sind nicht rechtswidrig, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Kunstregeln eingehalten werden (die h.M. schließt hier bereits die objektive Zurechnung aus).

#### 8. Sozialadäquanz (str.)

Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafbestimmung erfasst sind, sich aber völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewachsenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen, fallen aus dem Bereich des Unrechts heraus.

#### 9. Züchtigungsrecht (sehr str.)

Als Erziehungsmaßregel ([Volksschul-]Lehrer, Eltern etc.) früher vereinzelt als „ultima ratio“ zugelassen; vgl. nun aber § 1631 II BGB.

### II. Rechtfertigungsgründe aus dem Zivilrecht (vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 17)

#### 1. Defensivnotstand, § 228 BGB

Abwehr der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr

Abwägungskriterium: Die Beeinträchtigung indiziert hier die Rechtfertigung

#### 2. Aggressivnotstand, § 904 BGB

Verteidigung eines bedrohten Rechtsgutes durch die Verletzung eines anderen Rechtsgutes

Abwägungskriterium: Eindeutiges Überwiegen des geschützten Interesses

#### 3. Selbsthilferechte

a) allgemeines Selbsthilferecht: § 229 BGB

b) aus dem besonderen Schuldrecht: §§ 547a; 562b, 581 II BGB

c) des Besitzers: § 859 BGB

d) des Rechtsbesitzers: §§ 1029, 859 BGB

### III. Rechtfertigungsgründe aus dem Öffentlichen Recht

#### 1. Rechtfertigungsgründe für jedermann

a) Festnahmerecht: § 127 I StPO (rechtfertigt nur Eingriffe in die persönliche Freiheit sowie geringfügige Körperverletzungen))

b) Politisches Widerstandsrecht: Art. 20 IV GG

c) Grundrechte als Rechtfertigungsgrund

#### 2. Rechtfertigungsgründe für den Gerichtsvollzieher

a) Durchsuchung, Gewaltanwendung: § 758 ZPO

b) Pfändung: § 808 ZPO

#### 3. Rechtfertigungsgründe für Träger hoheitlicher Gewalt

a) Festnahmerecht: § 127 II StPO

b) Gewahrsamsnahme: §§ 30 ASOG Bln, 33 PolG BW

c) Durchsuchung: §§ 102 ff. StPO, 34 ff. ASOG Bln, 34 ff. PolG BW

d) Beschlagnahme: §§ 94 ff. StPO, 38 PolG BW

e) Sicherstellung: §§ 38 ASOG Bln, 37 PolG BW

f) Körperliche Untersuchung, Blutentnahme etc.: §§ 81a ff. StPO

g) Unmittelbarer Zwang: § 26 LVwVG

h) Personenfeststellung: §§ 21 ff. ASOG Bln, 27 PolG BW

i) Wiederergreifung Strafgefangener: § 87 StVollzG

j) Festnahme bei Störung strafprozessualer Amtshandlungen: § 164 StPO